

Nutzungsbedingungen der ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle – Versicherungsmakleranbindung –

Präambel

Um den Absatz ihrer Versicherungsprodukte weiter zu forcieren, beabsichtigt die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (ÖRAG), zukünftig auch Versicherungsmakler i. S. d. § 59 Abs. 3 VVG stärker einzubinden. Zu diesem Zweck hat sie eine eigene BiPRO-Schnittstelle (ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle) bereitgestellt, über die sich Versicherungsmakler mittels ihrer eingesetzten Maklerverwaltungsprogramme (MVP) verbinden können, um so unmittelbar von und mit der ÖRAG Bestands- und Vertriebsdaten im Kontext Versicherungsrechtsschutz austauschen zu können. Der jeweilige Datenaustausch dient dabei zum einen der Vertragserfüllung zwischen Versicherungsmakler und Versicherungsnehmer und zum anderen zur Vertragserfüllung zwischen Versicherungsnehmer und ÖRAG.

Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der ÖRAG und dem Partner aus der Gruppe der öffentlichen Versicherer und der Sparkassen-Finanzgruppe, für die der Versicherungsmakler regelmäßig Versicherungsprodukte vermittelt, hat sich die ÖRAG bereit erklärt, Versicherungsmakler an ihre eigene BiPRO-Schnittstelle anzubinden, wenn ihr der Vertriebspartner einen Versicherungsmakler mit einer entsprechenden eindeutigen Kennung (bspw. der Trusted German Insurance Cloud (TGIC-ID), Vermittlernummer oder E-Mail-Adresse) benennt.

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten daher für alle Versicherungsmakler, die an die ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle angebunden werden.

I. Zugang von Dokumenten zu betreuten Versicherungsverhältnissen

(1) Mit Hilfe der ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle werden dem Versicherungsmakler Dokumente und Daten zu Versicherungsverhältnissen in digitaler Form zur Verfügung gestellt (Daten). Der physische Versand solcher Dokumente per Post, die über die Datenschnittstelle gemäß BiPRO-Norm 430 zur Verfügung gestellt wurden, unterbleibt zukünftig. Durch entsprechende Aktivierung erhält der Versicherungsmakler Zugang zur ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle und damit zu den Daten in digitaler Form.

(2) Bei der Bereitstellung der Daten wird die ÖRAG einen externen Dienstleister nutzen. Der Abruf der Daten durch den Versicherungsmakler erfolgt über eine Schnittstelle des externen Dienstleisters.

Der Zugang dieser Daten beim Versicherungsmakler ist dann bewirkt, wenn er die Möglichkeit des Abrufs der Daten hat.

Sofern der Versicherungsmakler selbst zur Abholung der Daten einen externen Dienstleister einsetzt, gilt der Zugang beim Versicherungsmakler dann als bewirkt, wenn der Dienstleister des Versicherungsmaklers die Möglichkeit des Abrufs der Daten hat und mit dieser üblicherweise zu rechnen ist.

(3) Daten, die aufgrund technischer Störungen – welche zu Lasten der ÖRAG gehen – nicht abgerufen werden können, gelten bis zur Behebung der technischen Störungen und der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Versicherungsmakler oder seines technischen Dienstleisters als nicht zugegangen.

II. Rechte und Pflichten der ÖRAG

(1) Über die ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle werden Daten, die den als Bestandsbetreuer im Auftrag des jeweiligen Versicherungsnehmers hinterlegten Versicherungsmakler erreichen sollen, automatisiert elektronisch arbeitstäglich bereitgestellt, sofern und soweit sie für diesen Übermittlungsweg verfügbar und geeignet sind.

(2) Bestimmte Dokumente werden unter Umständen weiterhin per Briefpost versandt. Das gilt insbesondere im Falle spezieller datenschutzrechtlicher Anforderungen sowie bei individuellem Schriftverkehr. Der Versicherungsmakler wird vorliegend daraufhin gewiesen, dass im Regelfall ein Dokument nur physisch oder nur digital überlassen wird.

(3) Die ÖRAG wird Daten mindestens 90 Tage zur Abholung am Übergabepunkt der ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle bereitstellen. Übergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem durch die ÖRAG bzw. in deren Regie durch einen Dienstleister kontrollierten Webservice mit der Dokumentendatenbank einerseits und andererseits der seitens des Versicherungsmaklers dorthin über das Internet herzustellenden geschützten Datenverbindung.

(4) Die ÖRAG wird sich bemühen, die Nutzung der ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle dauerhaft zu gewährleisten und etwaige technische Störungen auf ihrer Seite zeitnah zu beseitigen. Sofern die Störung nicht binnen angemessener Zeit behoben und der Versicherungsmakler hierzu informiert werden kann, veranlasst die ÖRAG für die Dauer der Störung einen postalischen Dokumentenversand an den Versicherungsmakler, um eine zeitnahe Zustellung der Dokumente zu gewährleisten.

(5) Die Bereitstellung der Daten über die ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle ist für den Versicherungsmakler unentgeltlich. Der Versicherungsmakler hat bei sich entstehende Transaktions- und Dienstleistungskosten auf Grund der Nutzung externer Anbieter selbst zu tragen.

(6) Sollte die ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle insgesamt wegfallen, einzelne Dokumente nicht mehr über diese zur Verfügung gestellt oder der Zugang des Versicherungsmaklers durch die ÖRAG eingeschränkt werden, erfolgt die Zustellung der Dokumente in anderer Form (z.B. Briefpost oder E-Mail). Hierüber wird der Versicherungsmakler rechtzeitig informiert.

III. Rechte und Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Für die Aktivierung und Nutzung der ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle teilt der Vertriebspartner der ÖRAG die gemäß Präambel beschriebene eindeutige Kennung des Versicherungsmaklers mit.

(2) Der Versicherungsmakler wird i.d.R. ein von externen Dienstleistern unterstütztes MVP mit entsprechenden BiPRO-Schnittstellen einsetzen, so dass die ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle seitens des Versicherungsmaklers nutzbar ist.

(3) Nach Aktivierung der ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle kann der Versicherungsmakler bereitgestellte Daten regelmäßig über diese Schnittstelle abholen. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, bereitgestellte Daten regelmäßig abzuholen und diese gleichwertig einem postalisch zugestellten Brief zu verarbeiten.

Die ÖRAG empfiehlt dem Versicherungsmakler, täglich den Abruf von Dokumenten zu prüfen und vorhandene Dokumente sofort abzurufen.

(5) Technische Störungen der ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle in der Bereitstellung durch die ÖRAG oder ihres Dienstleisters, die dazu führen, dass Daten nicht abgeholt werden können, sind der ÖRAG (maklerservice@oerag.de) unverzüglich anzuzeigen.

IV. Datenschutz

(1) In Bezug auf die von der ÖRAG bzw. ihrem externen Dienstleister bereitgestellten Daten und Dokumente ist der Versicherungsmakler ab dem Zeitpunkt der Abholung Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der ÖRAG endet am Übergabepunkt mit dem Abruf der Daten durch den Versicherungsmakler.

(2) Der Versicherungsmakler ist ab dem Übergabepunkt verantwortlich und gewährleistet, dass die weitere Verarbeitung der von dem Dienstleister der ÖRAG eingestellten personenbezogenen Daten

datenschutzrechtlich zulässig ist und eine entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung der Mandanten des Versicherungsmaklers vorliegt. Etwaige Beschäftigte und Vermittler im Unternehmen des Versicherungsmaklers hat er entsprechend zu verpflichten.

(3) Dem Versicherungsmakler als datenschutzrechtlich Verantwortlichen obliegen alle Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ergeben. Insoweit stellt der Versicherungsmakler die ÖRAG und deren Dienstleister von Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der Versicherungsmakler hat in Bezug auf die weitere Daten- bzw. Dokumentenverwendung und etwaige Datenübermittlungen an Dritte dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und Privat- wie Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

V. Haftungsausschluss

(1) Die ÖRAG gewährleistet mit ihrem externen Dienstleister die technische Nutzbarkeit im Rahmen üblicher Geschäftszeiten. Notwendige Wartungsarbeiten oder technische Funktionsstörungen werden so gering wie möglich gehalten.

(2) Für nicht durch die ÖRAG zu vertretende Nutzungseinschränkungen auf Grund von Serverausfall, Störungen im Energie- und/ oder Internetnetz, Ausfälle externer Computernetzwerke und/ oder Datenleitungen, Hacker- und/ oder Virenangriffe, Ausfälle durch Brand oder höhere Gewalt sowie Naturgefahren etc. ist die ÖRAG nicht haftbar.

(3) Eine sonstige Haftung der ÖRAG ist beschränkt auf Vorsatz und/ oder grobe Fahrlässigkeit.

VI. Geltungsdauer und Änderungen der Nutzungsbedingungen

(1) Die Nutzungsbedingungen gelten solange, wie der Versicherungsmakler an die ÖRAG-BiPRO-Schnittstelle angebunden ist.

(2) Sofern die ÖRAG die Nutzungsbedingungen ändern sollte, wird der Versicherungsmakler hierüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Stand der Nutzungsvereinbarung: 1.10.2024